

# NORDDEUTSCHER BILLARD VERBAND E.V.



# Satzung



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz .....	2
§ 2	Gemeinnützigkeit .....	2
§ 3	Zweck und Zuständigkeitsbereich des NBV .....	2
§ 4	Rechtsgrundlage .....	3
§ 5	Mitgliedschaft .....	5
§ 6	Erwerb der Mitgliedschaft.....	5
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft .....	6
§ 8	Wiederaufnahme von Billardvereinen .....	6
§ 9	Mitgliedsbeiträge .....	6
§ 10	Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	7
§ 11	Organe des NBV .....	8
§ 12	Die Generalversammlung.....	8
§ 13	Das geschäftsführende Präsidium.....	10
§ 14	Das Gesamtpräsidium.....	12
§ 15	Die Norddeutsche Billardjugend.....	13
§ 16	Die Sporträte.....	13
§ 17	Der Ehrenrat .....	13
§ 18	Mitarbeiter .....	14
§ 19	Suspendierungen von Präsidiumsmitgliedern.....	15
§ 20	Amtsenthebung / Abwahl von Präsidiumsmitgliedern .....	16
§ 21	Gerichtsbarkeit.....	16
§ 22	Sanktionsgewalt des Verbandes und Sanktionen.....	16
§ 23	Finanzwesen.....	17
§ 24	Auflösung.....	18
§ 25	Vermögensbindung.....	18
§ 26	Datenschutz / Persönlichkeitsrechte .....	19
§ 27	Schlussbestimmungen .....	20



## § 1 Name und Sitz

Der Verein heißt:

**„Norddeutscher Billard Verband e.V.“**

kurz NBV genannt. Der Verband setzt die Tradition des 1959 gegründeten Landesverbandes Norddeutschland des Deutschen Billard Bundes e. V. fort und hat sich am 04. 09. 1969 umbenannt in den Norddeutscher Billard Verband e. V (NBV).

Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister unter der Nr. VR10713 eingetragen. Der Gerichtsstand ist Hamburg.

## § 2 Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der NBV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der NBV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.2 Die Mittel des NBV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des NBV erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus seinen Mitteln.
- 2.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Belegbare Aufwandsentschädigungen an seine Mitglieder (z. B. Fahrgelder oder Verwaltungsaufwendungen) dürfen vom NBV im gesetzlich vorgegebenen Rahmen gezahlt werden. Weitere Einzelheiten regelt die Finanz- und Beitragsordnung des NBV, die von der Generalversammlung erlassen und geändert wird.
- 2.4 Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG, der sog. Ehrenamtszuschale, ausgeübt werden. Weitere Einzelheiten regelt die Finanz- und Beitragsordnung des NBV, die von der Generalversammlung erlassen und geändert wird.

## § 3 Zweck und Zuständigkeitsbereich des NBV

- 3.1 Zweck des Verbandes ist die Förderung des Billardsportes als Leistungssport und Bestandteil des gesellschaftlichen Breitensportes. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
  - a) Die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen;
  - b) Das Abhalten von regelmäßigen leistungsorientierten Trainingsstunden;
  - c) Die Regelung des Billardsportbetriebes im Rahmen der Spielbestimmungen der Deutschen Billard Union 1911/71 e. V. (DBU);
  - d) Die jährliche Ausrichtung der Norddeutschen Meisterschaften und anderer Turniere;



- e) Die besondere Förderung sportlicher Erziehung und Ausbildung der Jugend;
  - f) Der Förderung des Breitensportes.
- 3.2 Der NBV arbeitet in seinem Zuständigkeitsbereich als Dachorganisation für die ihm angeschlossenen Billard-Sportvereine und vertritt dort die Interessen der Sportart Billard für alle anerkannten Spielarten und Disziplinen gegenüber Dritten.
- 3.3 Der Bereich des NBV umfasst das Gebiet der Bundesländer Hamburg, Schleswig Holstein, Bremen und Teile von Niedersachsen.
- 3.4 Der NBV ist Mitglied der Deutschen Billard-Union 1911/71 e.V. (DBU) und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- 3.5 Der NBV strebt die Mitgliedschaft im Hamburger Sportbund e.V. (HSB) und dem Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. (LSV SH) an und damit verbunden auch die Anerkennung als Landesfachverband Billard in beiden Verbänden.
- 3.6 Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der NBV die Mitgliedschaft in anderen Verbänden erwerben und sich deren Satzung unterwerfen, soweit diese nicht im Widerspruch zu den eigenen Rechtsordnungen stehen.
- 3.7 Der NBV bekennt sich zu den Grundsätzen des Amateursportes und verhält sich politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

## § 4 Rechtsgrundlage

- 4.1 Rechtsgrundlagen des NBV sind die Satzungen, Ordnungen und Richtlinien, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen und Richtlinien, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind, dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung oder des Gesetzes stehen.
- 4.2 Die Ordnungen und Richtlinien werden, sofern in diesen nicht anders geregelt, von der Generalversammlung (GV) des NBV verabschiedet und geändert. Entscheidend bei Abstimmungen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Der NBV übernimmt alle bestehenden Ordnungen und Bestimmungen der DBU sowie die internationalen Spiel- und Turnierordnungen, die in besonderen Fällen durch Sonderbestimmungen ergänzt werden. Alle genannten Ordnungen sind für die Mitgliedsvereine und deren Einzelmitglieder verbindlich.
- 4.3 Folgende Ordnungen kann sich der Norddeutschen Billard Verband geben:
- **Finanz- und Beitragsordnung**  
Sie regelt in Ergänzung zur Satzung die Beitragshöhe der Mitglieder, die Haushalts- und Wirtschaftsführung des NBV.  
  
Alle Änderungen oder Ergänzungen der Finanz- und Beitragsordnung bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung.
  - **Sport und Turnierordnung Allgemeiner Teil (STO-AT)**



Die STO-AT regelt alle grundsätzlichen Inhalte des Spielbetriebes, die Spartenübergreifend Anwendung finden. Die STO-AT steht der STO-BT der einzelnen Sparten über.

Alle Änderungen oder Ergänzungen der STO-AT bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung.

- **Sport- und Turnierordnung Besonderer Teil (STO-BT)**

Die Sporträte sind im Bereich ihrer jeweiligen Spielart für die Organisation und Durchführung des Spielbetriebes zuständig. Weiterhin beschließen sie jeweils für ihre Spielart über Änderungen und Ergänzungen ihrer STO-BT. Siehe auch § 16 dieser Satzung.

- **Schiedsrichterordnung**

Zweck der Schiedsrichterordnung ist es, die Grundlagen für den Aufbau, die Organisation und die Aufrechterhaltung eines geordneten Schiedsrichterwesens im NBV zu schaffen, sowie die Regelfestigkeit der Sportler zu gewährleisten.

Die Änderung oder Ergänzung dieser Ordnung beschließt das geschäftsführende Präsidium mit den jeweiligen Landesschiedsrichterobleuten (LSO).

- **Rechts- und Strafordnung**

Sie regelt in Ergänzung zum § 21 dieser Satzung die Gerichtsbarkeit des NBV. Alle Änderungen oder Ergänzungen der Rechts- und Strafordnung bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung.

- **Ehrungsordnung**

Sie soll die Möglichkeit bieten, Verdienste im und um den NBV zu würdigen. Alle Änderungen oder Ergänzungen der Ehrungsordnung bedürfen der Zustimmung des Gesamtpräsidiums.

- **Geschäftsordnung**

In der Geschäftsordnung werden Regelungen getroffen, über die die Satzung und andere Ordnungen keine Aussagen machen. Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung des Gesamtpräsidiums.

- **Anti-Doping-Ordnung**

Der NBV erkennt die Richtlinien der NADA an und setzt diese im Verband um.

- **Jugendordnung**

Die Norddeutsche Billardjugend (NBJ) ist für die Organisation und Durchführung des Spiel- und Lehrbetriebes im Jugendbereich zuständig. Weiterhin beschließen sie jeweils für ihre Spielart über Änderungen und Ergänzungen ihrer Jugendsportordnung und Richtlinien. Alle Änderungen oder Ergänzungen der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung.



## § 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des NBV sind eingetragene Vereine, welche

- Ihre Mitgliedschaft im für sie zuständigen Landessportverband / -bund nachgewiesen haben.
- Ihre Gemeinnützigkeit regelmäßig durch Vorlage des jeweils aktuellen Freistellungsbescheides unaufgefordert nachweisen.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft in Vereinen werden Einzelpersonen Mitglieder des NBV und der DBU.

## § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 6.1 Mitglied kann jeder Billardverein im Bereich des NBV werden, welcher die Anforderungen der Satzungen und Ordnungen von NBV und der DBU erfüllt.
- 6.2 Dies gilt analog auch für Billardabteilungen von Vereinen, sofern sie die Zustimmung ihres Vereins zur Mitgliedschaft im NBV nachweisen. Solche Billard-Abteilungen werden, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, im NBV und im Sprachgebrauch seiner Satzung und Ordnungen wie Vereine behandelt.
- 6.3 Die Aufnahme erfolgt über einen schriftlichen Antrag. Dem Antrag sind beizufügen:
- a) Die derzeit gültige vom Vorstand unterzeichnete Vereinssatzung;
  - b) Mitgliederverzeichnis des Vereins (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität);
  - c) Verzeichnis der Vorstandschaft (Namen und Anschriften);
  - d) Auszug aus dem Vereinsregister;
  - e) Nachweis über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit;
  - f) Nachweis darüber, dass eine Mitgliedschaft im zuständigen Landessportverband besteht oder beantragt worden ist;
  - g) Einzugsermächtigung für Beiträge und für alle vom Mitglied dem NBV gegenüber entstandenen Kosten und Strafgeelder.
- 6.4 Billardvereine, die sich dem NBV und seinem Spielbetrieb anschließen möchten, ihren Sitz aber nicht im Einzugsbereich gem. dieser Satzung haben, können die Mitgliedschaft beantragen und müssen die Voraussetzungen gem. § 6.2 ebenso erfüllen.
- 6.5 Über die Aufnahme entscheidet das geschäftsführende Präsidium des NBV mit Stimmenmehrheit. Der jeweilige Verein erkennt mit seinem Aufnahmeantrag ausdrücklich für sich und seine Mitglieder die Rechtsgrundlagen des NBV an.
- 6.6 Gegen einen ablehnenden Bescheid ist innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung Einspruch zulässig, über den dann die nächste Generalversammlung des NBV endgültig entscheidet.



## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

7.1 Die Mitgliedschaft im NBV endet:

- a) Durch Auflösung des Verbandes.
- b) Durch Auflösung eines Mitgliedsvereines mit dem Tage der erfolgten schriftliche Mitteilungen an das Präsidium über die Auflösung.
- c) Durch Austritt eines Mitgliedsvereines aus dem NBV, der spätestens 30 Tage vor Ende des Sportjahres zu erklären ist. Mit dem Austritt verzichtet der Verein auf seine Rechte.
- d) Durch Ausschluss eines Mitgliedsvereines. Das Ausschlussverfahren kann nur auf Beschluss des Gesamtpräsidiums oder eines seiner Organe eingeleitet werden. Über den Antrag entscheidet die Generalversammlung des NBV mit Stimmenmehrheit. Gegen den Ausschlussbeschluss der Generalversammlung ist schriftlich innerhalb von vier (4) Wochen ein Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat für den NBV endgültig.

7.2 Ausschlussgründe können sein:

- a) Grobe Verstöße gegen den Zweck, Satzung, Ordnungen, Richtlinien, Anordnungen oder Beschlüsse der Organe und das Ansehen des NBV oder die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder.
- b) Wenn dem Verein durch behördliche Verfügung die Rechtsfähigkeit entzogen worden ist.
- c) Die Nichterfüllung der Beitragspflicht, jedoch erst nach vorangegangenen fruchtlosen Mahnungen.

## § 8 Wiederaufnahme von Billardvereinen

8.2 Nach einem Ausschluss kann das geschäftsführende Präsidium eine Wiederaufnahme in den NBV erst dann genehmigen, wenn seither mindestens ein Jahr verstrichen ist und die Gründe, die zum Ausschluss führten, ausgeräumt sind.

8.3 Im Übrigen erfolgt die Wiederaufnahme in den NBV nach den Bestimmungen des § 6.

## § 9 Mitgliedsbeiträge

9.1 Von den Mitgliedern wird für jedes Geschäftsjahr ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages, sowie alle damit verbundenen Abläufe werden von der Generalversammlung in einer Finanz und Beitragsordnung festgelegt, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

9.2 In Härtefällen kann das geschäftsführende Präsidium des NBV, auf Antrag eines Vereins, Übergangsregelungen genehmigen.



- 9.3 Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung kann durch Datenverarbeitung (EDV) erfolgen. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.
- 9.4 Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf des Verbandes, kann die Generalversammlung, in begründeten Ausnahmefällen, die Erhebung einer Umlage oder Sonderzahlung mit einer  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen. Diese Umlage / Sonderzahlung darf den für das Geschäftsjahr festgesetzten Mitgliedsbeitrag, eines Vereins, nicht überschreiten. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

## § 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Sie werden bei der Ausübung ihres Antrags-, Rede- und Stimmrechts in Organen des NBV durch ihre Delegierten vertreten.

### 10.1 Rechte:

- a) Jeder Mitgliedsverein hat Sitz und Stimme in der Generalversammlung.
- b) Laufende Unterrichtung der wesentlichen Verbandsvorgänge durch das geschäftsführende Präsidium.
- c) Die Teilnahme an allen NBV-Veranstaltungen.

### 10.2 Pflichten:

- a) Er hat für die genaue Einhaltung der Satzung und Ordnungen des NBV, seiner Spielbestimmungen und der Satzung und Ordnungen der DBU zu sorgen.
- b) Umgehende Vorlage der jeweils gültigen Freistellungsbescheinigung beim geschäftsführenden Präsidium. Den Verlust der Gemeinnützigkeit zeigen die Mitgliedsvereine dem NBV und den zuständigen Landessportbünden sofort an.
- c) Die Vereine sind verpflichtet, die Beiträge termingerecht zu zahlen. Art, Höhe und Termine der Beiträge setzt die Generalversammlung fest. In begründeten Einzelfällen können Sondervereinbarungen (z. B. durch Stundung oder Ratenzahlung) durch das geschäftsführende Präsidium gewährt werden.
- d) Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, dem NBV zweimal im Jahr, eine nach der im Bestandserhebungsbogen vorgegebenen Altersstruktur gegliederte Mitgliedermeldung mit sämtlichen Vereinsmitgliedern abzugeben. Und zwar
  1. zu Beginn des neuen Sportjahres bis spätestens 31.07. (Stichtag 01.07.) und
  2. zu Beginn des Kalenderjahres bis spätestens zum 31.01. (Stichtag 01.01.).
- e) Die Teilnahme an allen NBV-Sitzungen oder Tagungen.





- f) Änderungen in der Vorstandschaft der Mitgliedsvereine sind dem geschäftsführenden Präsidium umgehend, spätestens jedoch nach vier (4) Wochen, schriftlich mitzuteilen.
- Funktion (Vorstandsamt)
  - Name, Vorname
  - Straße, inkl. Haus-Nr.
  - PLZ, Wohnort
  - Telefonnummer (Festnetz und Mobil)
  - Fax-Nr.
  - E-Mail Adresse
- g) Mitgliedsvereine müssen über eine bestehende Vereinshaftpflichtversicherung verfügen. Diese Pflichtversicherung müssen die Mitgliedsvereine über eine Bestätigung ihres Versicherers nachweisen und unaufgefordert zum 01.07. eines jeden Jahres beim geschäftsführenden Präsidium einreichen.
- Mitgliedsvereine die eine Mitgliedschaft in einem für sie zuständigen Landessportverband /-bund nachweisen können sind von dieser Regelung befreit.

Bei Nichteinhaltung der Pflichten kann ein Strafgeld verhängt werden. Genaueres hierzu wird in der NBV-Rechts- und Strafordnung geregelt. Wird dem NBV kein gültiger Freistellungsbescheid vorgelegt, oder fehlt der Nachweis über die Mitgliedschaft im zuständigen Landessportverband, führt das zum sofortigen Verlust der Teilnahmeberechtigung am Sport- und Spielbetrieb des NBV.

## § 11 Organe des NBV

- 11.1 Die Generalversammlung
- 11.2 Das geschäftsführende Präsidium
- 11.3 Das Gesamtpräsidium
- 11.4 Die Norddeutsche Billardjugend
- 11.5 Die Sporträte
- 11.6 Der Ehrenrat

## § 12 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des NBV und bestimmt die Richtlinien für die Arbeit des Verbandes. Sie entscheidet in allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.

- 12.1 Aufgaben der GV:
- a) Entgegennahme der Berichte des Gesamtpräsidiums sowie der Kassensprüfer;
  - b) Wahl der Gesamtpräsidiumsmitglieder;



- c) Wahl der Kassenprüfer;
  - d) Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und Ausweisung der Rücklagen;
  - e) Genehmigung des vorgelegten Budgetplans für das folgende Geschäftsjahr;
  - f) Entlastung des Gesamtpräsidiums;
  - g) Beschlussfassung vorliegender Anträge (Satzungsänderungen, Festsetzung der Beiträge etc.).
- 12.2 Die GV setzt sich zusammen aus:
- a) den Delegierten der Mitgliedsvereine
  - b) dem Gesamtpräsidium
  - c) den Kassenprüfern
  - d) dem Ehrenrat
  - e) den Ehrenpräsidenten und den Ehrenmitgliedern
- 12.3 Die GV tritt jährlich zusammen. Einladungen zu Versammlungen haben schriftlich durch den Präsidenten oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums des zu erfolgen. Die schriftliche Einladung der Versammlungsteilnehmer ist mindestens sechs (6) Wochen vor der Versammlung unter Beifügung der einer vorläufigen Tagesordnung zu versenden.
- 12.4 Eine außerordentliche GV kann das Gesamtpräsidium aus wichtigem Grund einberufen. Das geschäftsführende Präsidium hat eine außerordentliche GV einzu-berufen, wenn sie von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitgliedsvereine schriftlich und in gleicher Sache verlangt wird. Diese außerordentliche GV muss spätestens einen Monat nach Zugang des Begehrens stattfinden.
- 12.5 Eine außerordentliche GV kann das Gesamtpräsidium aus wichtigem Grund einberufen oder wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitgliedsvereine die Einberufung schriftlich und in gleicher Sache beantragen. Diese außerordentliche GV muss spätestens einen Monat nach Zugang des Begehrens stattfinden.
- 12.6 Alle Anträge zur GV müssen mit schriftlicher Begründung zwei (2) Wochen vor der GV beim geschäftsführenden Präsidium eingehen. Die vorliegenden Anträge, nebst der endgültigen Tagesordnung, werden vom geschäftsführenden Präsidium mindestens eine (1) Woche vor der GV an die Mitgliedsvereine verteilt.
- 12.7 Anträge, außer Anträge zur Satzungsänderung, die nicht fristgerecht eingegangen sind (Dringlichkeitsanträge), bedürfen zu ihrer Behandlung der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wenn ein Dringlichkeitsantrag von den Mitgliedern bestätigt wird, wird dieser als Tagesordnungspunkt aufgenommen.
- 12.8 Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte gemeldete Postanschrift des Mitgliedsvereins gerichtet ist. Der Versand via elektronische Post ist zulässig und sie gilt als zugestellt, wenn sie an die letzte gemeldete E-Mail-



Adresse des Mitgliedsvereins gerichtet ist. Änderungen der E-Mail-Adresse sind dem geschäftsführenden Präsidium des NBV umgehend anzuzeigen.

#### 12.9

- a) Jede satzungsgemäß einberufene GV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jeder Mitgliedsverein hat zwei (2) Stimmen, die nicht mit einem unterschiedlichen Votum abgegeben werden dürfen. Jeweils eine (1) Stimme besitzen die Mitglieder des Gesamtpräsidiums sowie die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder.
- b) Mitgliedsvereine, die zum Zeitpunkt der Generalversammlung mit mehr als der Hälfte Ihrer Jahresbeitragsverpflichtung im Rückstand sind, haben kein Stimmrecht bei den Verbandssitzungen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Vereine, die bereits eine aktive Rückzahlungsvereinbarung mit dem Verband getroffen haben.

#### 12.10 Die GV fasst ihre Beschlüsse,

- a) bei einfachen Anträgen mit einfacher Mehrheit,
- b) bei Aufnahme der Dringlichkeitsanträge in die Tagesordnung mit einer  $\frac{2}{3}$  Mehrheit,
- c) bei Satzungsänderung mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit,
- d) bei Vereinsauflösung mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit,

der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

#### 12.11 Der Verlauf der GV ist unter Wiedergabe der gefassten Beschlüsse in einem Protokoll festzuhalten, das vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll muss folgendes beinhalten:

- Datum, Ort und Zeit der Versammlung
- Die Namen des Protokollführers und des Versammlungsleiters
- Die Anzahl und Namen der anwesenden Teilnehmer (ggf. mit Teilnehmerliste)
- Die Tagesordnung
- Die Abstimmungsergebnisse
- Den Wortlaut der gefassten Beschlüsse
- Ggf. die Wahlergebnisse, sofern die Wahlen geheim durchgeführt werden, sind die Stimmzettel dem Protokoll beizufügen.

## § 13 Das geschäftsführende Präsidium

#### 13.1 Das geschäftsführende Präsidium setzt sich zusammen aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten
- c) dem Schatzmeister



- 13.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB und Alleinvertretungsberechtigt im Sinne des Gesetzes sind ist der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister.
- 13.3 Dem geschäftsführenden Präsidium obliegt die Leitung des NBV im Rahmen und im Sinne der Satzungen und Ordnungen sowie der Beschlüsse der Generalversammlung, sofern diese nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind. Es hat alle zentralen Verwaltungsaufgaben zu erledigen, insbesondere obliegen dem geschäftsführenden Präsidium:
- a) Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des NBV unter Beachtung der rechtlichen und steuerrechtlichen Vorgaben;
  - b) Die Erstellung und den Vollzug des Haushaltes im Rahmen des von der Generalversammlung bewilligten Budget;
  - c) Die Rechnungslegung gegenüber der Generalversammlung sowie die Erstellung des Jahresabschlusses. Teil des Jahresabschlusses ist die:
    - Mittelverwendungsrechnung des NBV;
    - die Tätigkeitsberichte des geschäftsführenden Präsidiums über den Berichtszeitraum;
    - die Vermögensübersicht des NBV und
    - der Ausweis der steuerrechtlich zulässigen Rücklagen.
- Das geschäftsführende Präsidium kann zur Erledigung seiner Verwaltungsaufgaben Richtlinien und Arbeitsanweisungen erlassen.
- Das Gesamtpräsidium ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Präsidiums laufend zu informieren.
- 13.4 Eine Ausübung der Vorstandsämter im Sinne des § 26 BGB in Personalunion ist nicht zulässig. Die Wahl erfolgt alle zwei Jahre auf der Generalversammlung und zwar umschichtig in den Jahren mit:
- a) ungerader Endzahl der Präsident,
  - b) gerader Endzahl der Vizepräsident und der Schatzmeister
- 13.5 Die Sitzungen des geschäftsführenden Präsidiums, des Gesamtpräsidiums und die Generalversammlung werden nach vorheriger Absprache von einem Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums einberufen.
- 13.6 Das geschäftsführende Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.  
Zur Beschlussfassung bedarf es nicht zwingend einer Sitzung des geschäftsführenden Präsidiums. Beschlüsse können auch per Telefon oder den Austausch elektronischer Post (E-Mail) gefasst werden. Die Beschlüsse des geschäftsführenden Präsidiums werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind in einem Protokoll zu dokumentieren.
- 13.7 Das geschäftsführende Präsidium tagt in unregelmäßigen Abständen, wenn dies zur Aufgabenerledigung erforderlich ist. Die Sitzung findet auf Veranlassung des Präsidenten oder den beiden anderen Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums statt. Sie wird vom Präsidenten oder einem anderen, von ihm beauftragten Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums einberufen. Einer Tagesordnung bedarf es nicht.



13.8 Das geschäftsführende Präsidium kann Beiräte einsetzen.

## § 14 Das Gesamtpräsidium

14.1 Das Gesamtpräsidium setzt sich zusammen aus:

- a) dem geschäftsführenden Präsidium
  - dem Präsidenten
  - dem Vizepräsidenten
  - dem Schatzmeister
- b) dem Landessportwart Pool
- c) dem Landessportwart Snooker
- d) dem Landessportwart Karambolage
- e) dem Landesjugendwart (Vorsitzender NBJ)

14.2 Das Gesamtpräsidium erlässt die nachrangigen Ordnungen. Es kann auch zur Erledigung der laufenden Angelegenheiten Beauftragte oder Arbeitsgruppen einsetzen.

14.3 Das Gesamtpräsidium tritt bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr zusammen. Es fasst seine Beschlüsse per offener Abstimmung (außer Suspendierungen) und mit einfacher Mehrheit. Zur Wirksamkeit der Beschlussfassung ist erforderlich, dass mindestens mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesamtpräsidiums anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

14.4 Die Gesamtpräsidiumssitzungen werden vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums anwesend, ist umgehend eine erneute Sitzung einzuberufen.

14.5 Eine Ausübung der Gesamtpräsidiumsämter in Personalunion ist nicht zulässig. Die Wahl erfolgt alle zwei Jahre auf der Generalversammlung und zwar umschichtig in den Jahren mit:

- a) ungerader Endzahl der Sportwart Snooker und der Landesjugendwart,
- b) gerader Endzahl der Sportwart Pool und Karambolage

14.6 Scheidet ein Mitglied des Gesamtpräsidiums während der Wahlperiode aus dem Amt aus, kann das geschäftsführende Präsidium geeignete Personen kommissarisch mit der Wahrnehmung dieser Präsidiumsfunktion beauftragen. Das kommissarisch eingesetzte Präsidiumsmitglied bleibt bis zur nächsten Generalversammlung im Amt. Das von der Generalversammlung bestätigte oder neu gewählte Präsidiumsmitglied rückt in die Amtszeit des scheidenden Präsidiumsmitgliedes ein. Scheidet der Präsident während der Wahlperiode aus, so ist unverzüglich eine außerordentliche GV einzuberufen, um einen neuen Präsidenten zu wählen.



## § 15 Die Norddeutsche Billardjugend

- 15.1 Die Norddeutsche Billardjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzungen und Ordnungen des NBV selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihrer zufließenden Mittel.
- 15.2 Alle Belange der Norddeutschen Billardjugend werden in der Jugendordnung geregelt, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

## § 16 Die Sporträte

- 16.1 Die Sporträte sind im Bereich ihrer jeweiligen Spielart für die Organisation und Durchführung des Spielbetriebes zuständig. Weiterhin beschließen sie jeweils für ihre Spielart über Änderungen und Ergänzungen ihrer Sport- und Turnierordnung Besonderer Teil. Der Sportrat in der jeweiligen Billardart setzt sich wie folgt zusammen und hat mindestens folgende Mitglieder:

- a) kleinen Sportrat:
  - dem Landessportwart
  - dem Jugendwart der jeweiligen Billardart
  - einem Vertreter des geschäftsführenden Präsidiums
- b) großen Sportrat:
  - den Sportwarten der Mitgliedsvereine

Der Sportrat der jeweiligen Billardart kann in seiner STO-BT den kleinen Sportrat bei Bedarf ergänzen.

- 16.2 Die Besetzung der Ämter unter § 16.1a) kann in höchstens zwei (2) Funktionen auch in Personalunion erfolgen.
- 16.3 Dem jeweiligen kleinen Sportrat mit dem zuständigen Landessportwart als Vorsitzendem obliegt die disziplinarische Hoheit für seine Spielart. Den kleinen Sporträten ist somit als Disziplinarorgan des NBV das Recht zur Ahndung von Verstößen übertragen, soweit es sich um Vorfälle im sportlichen Bereich handelt. In besonderen Situationen, über die der kleine Sportrat im Einzelfall entscheidet, kann das Disziplinarrecht auf den großen Sportrat übertragen werden.
- 16.4 Gegen eine Entscheidung des kleinen Sportrates, bzw. bei Übertragung des Disziplinarrechts auf den großen Sportrat, kann der Ehrenrat von einer der betroffenen Parteien angerufen werden. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.

## § 17 Der Ehrenrat

- 17.1 Der Ehrenrat besteht aus drei Personen und drei Ersatzmitgliedern, die jeder Sparte angehören sollen und die nicht Mitglieder des Gesamtpräsidiums sein dürfen. Sie werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Eine sofortige Wiederwahl ist möglich.



Die drei Mitglieder des Ehrenrates wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. Der Ehrenrat ist das oberste Organ der Rechtsprechung innerhalb des NBV und jede Spielart soll angemessen vertreten sein.

17.2 Er ernennt Ehrenmitglieder und verleiht Ehrenanerkennungen.

17.3 Der Ehrenrat kann angerufen werden bei:

- Widerspruch gegen den Ausschluss aus dem NBV;
- Widerspruch gegen die Suspendierung und Amtsenthebung eines Mitgliedes des geschäftsführenden Präsidiums und Gesamtpräsidiums;
- Widerspruch gegen eine vom geschäftsführenden Präsidium ausgesprochenen Strafe;
- Widerspruch gegen eine vom Gesamtpräsidium ausgesprochene Strafe;
- Widerspruch gegen eine von einem kleinen Sportrat ausgesprochene Strafe;
- Widerspruch gegen eine von einem großen Sportrat ausgesprochene Strafe;
- persönlichen Streitigkeiten innerhalb des NBV;
- Streitigkeiten zwischen dem NBV angeschlossenen Mitgliedsvereinen.

17.4 Das Verfahren für Ehrungen ist in der Ehrungsordnung geregelt.

17.5 Das Verfahren für die Rechtsprechung ist in der Rechts- und Strafordnung geregelt.

17.6 Der Ehrenrat entscheidet, sofern nicht übergeordnete Angelegenheiten zur Verhandlung anstehen, für den NBV endgültig.

## **§ 18 Mitarbeiter**

18.1 Als Mitarbeiter des NBV gilt, wer

- a) einem Organ des NBV angehört.
- b) als NBV Beauftragter eingesetzt ist.

18.2 Jeder Mitarbeiter des NBV muss volljährig sein.

18.2.1 NBV-Mitarbeiter, die regelmäßig Umgang mit Kindern und Jugendlichen haben (Landesjugendwarte, Jugendsportwarte und Verbandstrainer), müssen dem geschäftsführenden Präsidium bei Amtsantritt ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Die Abgabe ist alle fünf (5) Jahre zu erneuern. Die Beschaffungskosten trägt der NBV nach Vorlage der entsprechenden Belege.

18.3 Die Haftung aller Organmitglieder des NBV und seiner Sparten, der besonderen Vertreter nach § 30 BGB oder der mit der Vertretung des NBV beauftragten Verbandsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den NBV





einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

- 18.4 Das geschäftsführende Präsidium kann nach vorheriger Anhörung des Betroffenen einen Mitarbeiter des NBV seines Amtes entheben, wenn er in Erfüllung seiner Aufgaben in grober Weise oder wiederholt.
- a) gegen die Satzung oder Ordnungen des NBV oder
  - b) gegen Anordnungen und Beschlüsse der Organe verstoßen oder
  - c) den Interessen oder dem Ansehen des NBV zuwider gehandelt hat.
- 18.5 Die Entscheidung des geschäftsführenden Präsidiums ist dem Betroffenen mit einer Begründung schriftlich zuzustellen und wird damit wirksam. Gegen die Entscheidung des geschäftsführenden Präsidiums ist innerhalb einer Frist von vier (4) Wochen nach Zustellung des Bescheides die Anrufung des Ehrenrates zulässig. Seine Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung.

## **§ 19 Suspendierungen von Präsidiumsmitgliedern**

- 19.1 Im Fall von schweren Verstößen gegen geltende Strafgesetze oder dem begründeten Verdacht solcher Verstöße, bei schweren Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder Ordnungen kann ein Präsidiumsmitglied vom Gesamtpräsidium in einer geheimen Abstimmung mit einfacher Mehrheit suspendiert werden. Direkt oder indirekt in den Fall verwickelte Präsidiumsmitglieder haben kein Stimmrecht, sind aber vorher vom Gesamtpräsidium anzuhören.
- 19.2 Eine Suspendierung vom Präsidenten des NBV muss unverzüglich der Deutschen Billard Union mitgeteilt werden.
- 19.3 Eine solche Verhandlungssitzung wird entweder durch:
- a) den Präsidenten einberufen oder
  - b) wenn mindestens 1/3 der Gesamtpräsidiumsmitglieder das durch schriftlichen Antrag bekunden.
- 19.4 Eine Suspendierung muss schriftlich mit eingeschriebenem Brief erfolgen.
- 19.5 Gegen die Suspendierung durch das Gesamtpräsidium kann binnen vier (4) Wochen ab dem Aufgabedatum eine begründete Berufung beim Ehrenrat des NBV eingebracht werden. Der Ehrenrat kann diese Suspendierung aufheben.
- 19.6 Eine Suspendierung wird rechtswirksam, wenn ihr nicht binnen vier (4) Wochen nach Aufgabedatum schriftlich widersprochen wird oder wenn der Ehrenrat den Beschluss bestätigt.
- 19.7 Suspendierte Präsidiumsmitglieder dürfen ihre Rechte, die ihr Präsidiumsamt mit sich bringt, nicht mehr ausüben und sind auch Ihrer Pflichten entbunden. Nicht davon betroffen sind jedoch Informationen, welche der Schweigepflicht bzw. dem Datenschutz unterliegen.





## § 20 **Amtsenthebung / Abwahl von Präsidiumsmitgliedern**

Jedes Präsidiumsmitglied des Gesamtpräsidiums kann durch Beschluss einer Generalversammlung oder einer eigens dafür einberufen außerordentliche Generalversammlung seines Amtes enthoben werden. Dabei muss das Präsidiumsmitglied Gelegenheit zur Anhörung haben. Einer Amtsenthebung müssen mindestens  $\frac{2}{3}$  der stimmberechtigten Mitgliedsvereine in einer geheimen Abstimmung zustimmen.

## § 21 **Gerichtbarkeit**

- 21.1 Der Gerichtbarkeit des NBV unterliegen seine Mitglieder und deren Einzelmitglieder. Die Gerichtbarkeit der Vereine bleibt davon unberührt. Geldstrafen gegen Einzelmitglieder werden unter Vereinshaftung ausgesprochen.
- 21.2 Organe der Gerichtbarkeit sind:
- Das geschäftsführende Präsidium
  - Das Gesamtpräsidium
  - Der Ehrenrat
  - Der kleine und der große Sportrat in der jeweiligen Spielart
- 21.3 Alle Tatbestände mit ihren Strafen sind in der Rechts- und Strafordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist, niedergeschrieben und geregelt.
- 21.4 Bei der Verhängung jeglicher Strafen ist auf die Verhältnismäßigkeit zu achten.

## § 22 **Sanktionsgewalt des Verbandes und Sanktionen**

- 22.1 Der Sanktionsgewalt des NBV unterliegen die Bereiche und Zugehörige nach Maßgabe der Satzung und der Ordnungen des NBV. Die verbandsinternen Sanktionen werden im Weiteren als Strafen bezeichnet.
- 22.2 Alle Formen des unsportlichen Verhaltens sowie unter Strafe gestellte Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des NBV werden verfolgt. Weitere Einzelheiten regeln die Rechts- und Strafordnung, die Sport- und Turnierordnung der jeweiligen Spielart, die Anti-Doping-Ordnung, die Jugendordnung und die ergänzenden Regelungen unterhalb der Ordnungen des NBV.
- 22.3 Als Strafen gegen Mitgliedsvereine und deren zugehörigen Mitgliedern sind zulässig:
- a) Verwarnung;
  - b) Aberkennung von Punkten;
  - c) Disqualifikation von Mannschaften;
  - d) Herabstufung einer Mannschaft mit deren gemeldeten Spielern bis in die niedrigste Spielklasse;
  - e) Entzug des Stimmrechts für Verbandssitzungen
  - f) Geldstrafen;



- g) Ausschluss des Vereines und seiner Zugehörigen für bestimmte oder alle Mannschaftsmeisterschaften oder Maßnahmen des NBV und übergeordneter Verbände;
- h) Ausschluss aus dem NBV.

22.4 Als Strafen gegen Zugehörige sind zulässig:

- a) Verwarnung;
- b) Aberkennung von Punkten;
- c) Geldstrafen
- d) Ausschluss vom Spielbetrieb für bestimmte oder alle Einzel- bzw. Mannschaftsmeisterschaften oder Maßnahmen des NBV und übergeordneter Verbände;
- e) Bis zu lebenslange Sperre bei Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen.

22.5 Für die Verhängung von Strafen gegen die Vereine und ihren Zugehörigen ist das geschäftsführende Präsidium, Gesamtpräsidium oder der kleine Sportrat der jeweiligen Spielart (vgl. dazu auch § 16. 4 f) zuständig. Die Zuständigkeit stellt das geschäftsführende Präsidium fest. Im Falle des Ausschlusses aus dem NBV ist die Generalversammlung zuständig.

22.6 Die Straforgane des NBV sind:

- a) Der Ehrenrat;
- b) Die Generalversammlung;
- c) Das geschäftsführende Präsidium;
- d) Das Gesamtpräsidium;
- e) Der kleine Sportrat;
- f) Bei Übertragung des Disziplinarrechtes nimmt auch der große Sportrat die Aufgaben eines Straforgans des NBV wahr.

22.7 Die Vereine haften für die gegen ihre Zugehörigen verhängten Geldstrafen.

22.8 Die Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

## **§ 23 Finanzwesen**

23.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01. – 31.12.)

23.2 Die Generalversammlung wählt einen Mitgliedsverein für die Rechnungs- und Kassenprüfung. Die Wahl gilt für ein Jahr. Die sofortige Wiederwahl ist ausgeschlossen.

23.3 Gelder des NBV dürfen nur auf Konten angelegt werden, die den Namen des Verbandes tragen. Als verfügungsberechtigt können nur Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums eingesetzt werden.



- 23.4 Der NBV hat seine Finanzen so zu planen und zu führen, dass die Verbandsaufgaben und -ziele erfüllt werden können. Dabei gilt der Grundsatz der Sparsamkeit.
- 23.5 In seiner Funktion als Landesfachverband Billard im LSV SH und dem HSB hat der NBV insbesondere darauf zu achten, dass
- a. die Zuwendungen und Fördermittel vom Landessportverband Schleswig-Holstein (LSV SH) nachweisbar nur an Vereine und Sportler verausgabt werden, die Mitglied im LSV SH sind.
  - b. die Zuwendungen und Fördermittel vom Hamburger Sportbund (HSB) nachweisbar nur an Vereine und Sportler verausgabt werden, die Mitglied im HSB sind.
  - c. an den NBV verausgabte Zuwendungen und Fördermittel ausschließlich und unmittelbar nur den jeweiligen Zuwendungs- und Förderzwecken zu Gute kommen.
  - d. die jeweiligen Zuwendungs- und Förderkriterien von LSV SH und HSB eingehalten werden.
  - e. im Rahmen des jeweiligen Jahresabschlusses die Mittelverwendung für jeden Landessportbund (LSV SH und HSB) nachvollziehbar ausgewiesen und dokumentiert wird.
- 23.6 Der Schatzmeister legt der Generalversammlung für jedes Geschäftsjahr einen Budgetplan zur Genehmigung vor. Darin dürfen die Aufwendungen die Erträge nicht übersteigen.
- 23.7 In der Finanz- und Beitragsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist, werden alle Einzelheiten zum Finanzwesen geregelt. Die Genehmigung dieser Ordnung obliegt der Generalversammlung.

## § 24 Auflösung

- 24.1 Die Auflösung des NBV kann nur durch Beschluss der Generalversammlung erfolgen. Zu dieser ist spätestens vier Wochen vor Versammlungstermin per Einschreiben an die Mitgliedsvereine zu laden. Aus der Einladung muss hervorgehen, dass der NBV aufgelöst werden soll.
- 24.2 Liquidator ist das geschäftsführende Präsidium des NBV.
- 24.3 Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verband den betreffenden Landessportbünden sofort an.

## § 25 Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Landessportbünde Schleswig-Holstein und Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.



## § 26 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

- 26.1 Der NBV erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV). Die Nutzung erfolgt ausschließlich zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Alter und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum und ggf. Lizenz(en) und Funktion(en) im Verein.

Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, verpflichten sich schriftlich dazu, auf die Wahrung des Datengeheimnisses zu achten.

- 26.2 Der NBV ist Mitglied der DBU (und durch diese Mitgliedschaft auch im DOSB sowie den übergeordneten Europa- und Weltorganisationen) und zur Wahrnehmung der sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten dazu verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden nur die für den Empfänger notwendigen Daten (z. B. Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse).

- 26.3 Der NBV hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich, übermittelt der NBV personenbezogene Daten seiner Mitglieder (vgl. dazu BDSG § 24 Abs. 1 und 2) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der NBV stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

- 26.4 Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der NBV z. B. auf seiner Homepage personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder. Der NBV übermittelt Daten und Fotos ggf. auch zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Melde- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse oder bei sportlichen und sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre des NBV. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Angaben zu Name, Verbands-, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z. B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem geschäftsführenden Präsidium der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der NBV entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

- 26.5 Auf seiner Homepage kann der NBV auch über Ehrungen, Geburtstage oder andere Begebenheiten von öffentlicher Bedeutung seiner Mitglieder berichten. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht:



- -Name;
- -Verbands- und Vereinszugehörigkeit sowie deren Dauer;
- -Funktion im Verein/NBV und (soweit erforderlich);
- -Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.

Berichte hierüber kann der NBV auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien zum Zweck der Veröffentlichung übermitteln.

Im Hinblick auf Ehrungen, Geburtstage oder andere Begebenheiten von öffentlicher Bedeutung kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem geschäftsführenden Präsidium der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der NBV informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung. Anderenfalls entfernt der NBV die Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage. Schließt der Widerspruch auch künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen ein, so verzichtet der NBV bis auf den ausdrücklichen Widerruf darauf, Einzelfotos sowie die personenbezogenen Daten dieses Mitglieds zu Veröffentlichen/Übermitteln.

- 26.6 Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Präsidiumsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im NBV die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- 26.7 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem NBV nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- 26.8 Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

## § 27 Schlussbestimmungen

- 27.1 Die Mitgliederversammlung ermächtigt das geschäftsführende Präsidium Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und



- die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren.
- 27.2 Diese Ermächtigung umfasst auch redaktionelle Änderungen in der Satzung und den Ordnungen des NBV (z.B. Korrektur von Rechtschreibfehlern, Anpassung von § Nummern und Verweise darauf).
- 27.3 Sollten Teile dieser Satzung jetzt oder zukünftig im Widerspruch zu anerken-  
nungspflichtigen Satzungen und Ordnungen übergeordneter Stellen oder gegen  
gesetzliche Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland stehen, so entfallen  
diese und sind nach bestem Wissen und im Sinne des Gewollten zu ersetzen.  
Der Rest der Satzung bleibt hierdurch unberührt.
- 27.4 Dieser Satzung liegt der "gute Wille" zugrunde, gemeinschaftlich den Sport zu  
fördern. Ereignisse, über die diese Satzung keine genaue Aussage macht, wer-  
den im vorgenannten Sinne und im Sinne der Gesamtaussage dieser Satzung  
und zum Wohle des Billardsportes geregelt.  
Aus Gründen der Vereinfachung wurden in dieser Satzung nur maskuline Pro-  
nomina verwendet. Dies stellt natürlich keinerlei Hinweis oder gar Empfehlung  
dar.  
Überbrückende Regelungen trifft das Gesamtpräsidium des NBV.
- 27.5 Für alle weiteren Belange des Vereins, sofern sie nicht durch diese Satzung ge-  
regelt sind, gelten die Bestimmungen des BGB.
- 27.6 Diese Satzung wurde von der Generalversammlung am 26. Juli 2009 beschlos-  
sen, am 18. Juli 2010, 04. September 2011, 01. September 2013, 08. Dezem-  
ber.2013, 07. Februar 2016, 05. Februar 2017, 10. September 2017 und 04.  
Februar 2018 geändert. Sie tritt mit der Eintragung beim Registergericht in Kraft  
und ersetzt die dort vorliegende Fassung.

Neumünster, 04. Februar 2018

- NBV Präsident -  
Gottfried Ewert

- NBV Vizepräsident -  
Herbert Bremer

- NBV Schatzmeister -  
Patrick Schöngart